

// Im Blickpunkt

Mit praktischen Anwendungsfragen der Zinsschranke bei Beteiligungen an Personengesellschaften und an vermögensverwaltenden Objektgesellschaften, bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft sowie bei der Escape-Klausel beschäftigen sich die Autoren *Kußmaul, Pfirrmann, Meyering, und Schäfer* und zeigen Gestaltungsmöglichkeiten auf. Zur schenkungsteuerlichen Behandlung von Oder-Konten bei Ehegatten nehmen – im Anschluss an ihren Beitrag in BB 2007, 1473 ff. – *Dr. Christian von Oertzen* und *Dr. Sascha Straub* in ihrem Kommentar zum Urteil des BFH vom 22.8.2007 – II R 33/06 – Stellung.



Markus van Ghemen, verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Keine Grunderwerbsteuerfreiheit für Grundstücksübertragung durch Gesellschafter auf Kapitalgesellschaft – keine freigebige Zuwendung

Im Urteil vom 17.10.2007 – II R 63/05 machte die Klägerin – eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter ein gemeinnütziger Verein ist – geltend, die unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts durch ihre Gesellschafterin auf sie sei grunderwerbsteuerfrei gemäß § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG. Der BFH hat entschieden, dass die unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses keine Schenkung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist und damit nicht gemäß § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG grunderwerbsteuerfrei ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-1

BFH: Kein Anspruch auf Kindergeld aus Art. 24 oder Art. 29 der Genfer Konventionen

Mit Urteil vom 25.10.2007 – III R 90/03 hat der BFH entschieden, dass die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach den Genfer Konventionen nicht zum Bezug von Kindergeld berechtigt. Erst der Besitz eines in § 62 Abs. 2 EStG aufgeführten Aufenthaltstitels berechtigt zum Kindergeldbezug.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-2

BFH: Prozessvollmacht umfasst auch die Ermächtigung zur Entgegennahme einer Aufrechnungserklärung des FA

In dem dem Urteil vom 7.8.2007 – VII R 12/06 zugrundeliegenden Fall hatte sich eine Steuerberatungsgesellschaft (Klägerin) von ihrem Mandanten einen diesem zustehenden Kostenersatzanspruch gegen das Finanzamt abtreten lassen. Eine Anzeige der Abtretung gegenüber dem FA erfolgte nicht. Das FA seinerseits erklärte mit an die Klägerin adressiertem Schreiben die Aufrechnung mit einer Haftungsforderung gegen den Mandanten (Hauptforderung). Die Aufrechnung des FA war wirksam. Die der Klägerin für das Klage-

verfahren erteilte Vollmacht umfasst die Befugnis, die Aufrechnungserklärung auch außerhalb des Streitverfahrens entgegenzunehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – ein innerer Zusammenhang zwischen der Hauptforderung und dem geführten Rechtsstreit besteht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-3

BFH: Gewährung eines Freibetrags gemäß § 16 Abs. 4 EStG wegen Vollendung des 55. Lebensjahres – Veräußerungszeitpunkt

Im Urteil vom 28.11.2007 – X R 12/07 hat der BFH entschieden, dass der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG auch nach der Neufassung durch das JStG 1996 nur gewährt werden kann, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr bereits im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils vollendet hat. Zwar könnte es der Wortlaut der Vorschrift – anders als die Vorgängervorschrift, die insoweit eindeutig war – rechtfertigen, das Merkmal „Vollendung des 55. Lebensjahres“ auch auf den Zeitpunkt der Heranziehung zur Steuer zu beziehen. Es ist aus dem geänderten Wortlaut – so der BFH – jedoch nicht zu schließen, „dass der Gesetzgeber durch die neue Formulierung den zeitlichen Anknüpfungspunkt für das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sowohl aufgrund des Alters als auch wegen einer Berufsunfähigkeit verändern wollte“.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-4

BFH: Vorsteuerabzug für Investitionen eines Golfvereins

Im Urteil vom 11.10.2007 – V R 69/06 ging es um die Frage, ob einem Golfclub der Vorsteuerabzug aus den die Errichtung der Golfanlage betreffenden Rechnungen zusteht. Der Golfclub überließ die Golfanlage seinen Mitgliedern gegen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und erbrachte damit – so der BFH im Anschluss an EuGH vom 21.3.2002 (Rs.C-174/00, Kennemer Golf & Country Club) – steuerbare Leistungen. Danach können auch Mitgliedsbeiträge als Entgelt der Mitglieder für die dauerhafte Zur-Verfügung-Stel-

lung der Sportanlagen durch den Verein zu berücksichtigen sein und deshalb der Umsatzsteuer unterliegen. Die Überlassung ist – so der BFH – auch nicht nach § 4 Nr. 22 UStG steuerfrei, denn die Überlassung von Sportanlagen an Sportler zur Nutzung ist keine „sportliche Veranstaltung“ i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG, sondern nur Voraussetzung dafür. Ist für den Sportverein hingegen die Steuerfreiheit günstiger, kann er sich unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG berufen. Denn danach sind die „in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Dienstleistungen“ von gemeinnützigen Einrichtungen an die Sportler steuerfrei. Vorliegend hatte sich der Golfverein jedoch nicht auf die Richtlinie berufen, sondern an der Steuerpflicht seiner Umsätze festgehalten, um die Vorsteuerbeträge abziehen zu können.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-5

Verwaltungsanweisung

BMF: Behandlung medizinischer Laboruntersuchungen – Nichtanwendungserlass

Schr. vom 17.12.2007 – IV A 6 – S 7172/07/0001
Mit Urteil vom 15.3.2007 – V R 55/03 entschied der BFH u.a., dass Umsätze eines Arztes für Laboratoriumsmedizin aus medizinischen Analysen und Laboruntersuchungen im Auftrag der behandelnden Ärzte oder deren Labore/Laborgemeinschaften auch dann nach § 4 Nr. 14 UStG 1980/1991/1993 steuerfrei sind, wenn er sie in der Rechtsform einer GmbH erbringt und der alleinige Gesellschafter der GmbH ist (Ls 2). Der BFH hat seine Entscheidung hilfsweise mit einer Anwendung des § 4 Nr. 16 Buchst. c UStG begründet und in diesem Zusammenhang rechtliche Bedenken an der Vorschrift geäußert. Die Finanzverwaltung will das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden, soweit der BFH in den Leitsätzen 4 und 5 sowie in den nicht tragenden Urteilsgründen zu § 4 Nr. 16 UStG Stellung nimmt.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-134-6